

# Information

## Maibaum aufstellen – aber sicher!

Am 1. Mai ist es in vielen Orten und Gemeinden wieder so weit. In guter alter Tradition wird der Maibaum aufgestellt und mit einem berausenden Fest ausgiebig gefeiert. Selten denkt jemand bei dem schönen Brauchtum an Unfälle und Risiken, die so eine Maibaumaufstellung mit sich bringt. Dabei kommt es jedes Jahr zu Unfällen, die von kleinen harmlosen Verletzungen bis hin zu Unfällen mit tödlichem Ausgang reichen. Aber durch die Einhaltung von Schutzmaßnahmen und eine geeignete Planung kann das Unfallrisiko schon im Vorfeld deutlich reduziert werden.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über geeignete Schutzmaßnahmen, wertvolle Hinweise zur Unfallverhütung und zur Verantwortlichkeit. Ebenso erhalten Sie Informationen zu Versicherungsschutz und Leistungen.



### Für wen gilt der Versicherungsschutz?

Das Maibaumaufstellen als solches ist eine Brauchtumsveranstaltung und bedarf keiner gesonderten Genehmigung der Kommune. Theoretisch können alle, die gewillt sind einen Maibaum aufzustellen, dies unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften auch tun. Doch nicht jeder Mensch ist beim Maibaumstellen auch gesetzlich unfallversichert.

Eine zwingende Voraussetzung hierfür ist der offizielle Auftrag durch die Gemeindeverwaltung. Nur dann besteht für die Mitglieder örtlicher Vereine und für einzelne Bürgerinnen und Bürger beim unentgeltlichen Maibaumaufstellen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Der Auftrag sollte aus Gründen der Rechtssicherheit vorab und in Schriftform erfolgen. Als sehr sinnvoll hat sich das Führen einer Liste aller unentgeltlich tätigen Helfenden erwiesen. Im Schadensfall kann dies den Nachweis sehr erleichtern.

Versichert sind auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, wenn sie im Rahmen eines offiziell angeordneten Feuerwehrdienstes beim Maibaumaufstellen tätig werden.

# Information

Vereine oder einzelne Bürgerinnen und Bürger, die eigenverantwortlich handeln und den Maibaum ohne einen offiziellen Auftrag der Kommune aufstellen, fallen hingegen nicht unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse. In diesen Fällen sollten sich die Vereine bei aufkommenden Fragen zum Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Vereinstätigkeit an die zuständige Verwaltungsberufsgenossenschaft wenden.

Für Privatpersonen ist hier die eigene Krankenversicherung bzw. eine private Unfallversicherung zuständig.

## Die Frage der Verantwortlichkeit

Es ist beruhigend zu wissen, dass im Falle eines Falles die beauftragten Helfenden versichert sind. Dennoch möchte niemand, dass Situationen auftreten, bei denen der Versicherungsschutz greifen muss. Aber wer trägt dafür Sorge, dass gefährliche Situationen nach Möglichkeit gar nicht erst auftreten? Wer ist verantwortlich, dass alles möglichst ohne große Zwischenfälle abläuft?

Nach der Vorschrift 1 der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Grundsätze der Prävention“ haben Unternehmensleitungen die Grundpflicht, alle Maßnahmen hinsichtlich einer sicheren Durchführung der Arbeiten zu treffen und sie tragen auch die Verantwortung, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden.

Sobald also der Maibaum im Auftrag der Gemeinde aufgestellt wird, tritt die Gemeinde als Unternehmerin auf. Sie trägt somit die rechtliche und moralische Verantwortung für die sichere Durchführung der Arbeiten im Sinne der geltenden Sicherheitsbestimmungen.

## Gut vorbereitet ist halb gewonnen

Doch wie sehen die Maßnahmen für ein sicheres Arbeiten aus? Was sollte und muss beachtet werden?

Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der DGUV Vorschrift 1 haben die Unternehmensleitungen sich vorab ein Bild über den Arbeitsplatz und die erforderlichen Tätigkeiten zu machen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Schutzmaßnahmen einzubeziehen. Anders gesagt, es muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, die die Gefährdungen durch die zu erfolgende Arbeiten an dem Aufstellort berücksichtigt.

Es muss schon bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung klar sein, auf welche Art der Maibaum aufgestellt werden soll. Denn nur so können die richtigen einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zur Festlegung der Schutzmaßnahmen hinzugezogen und die notwendigen technischen Hilfsmittel bestimmt werden.

# Information

Auf Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung werden die Helferinnen und Helfer dann vor Aufnahme der Arbeiten über die Gefahren und Besonderheiten des Maibaum-Aufstellens unterwiesen.

Alle technischen Hilfsmittel müssen nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen geprüft und für die anfallenden Arbeiten geeignet sein. Ebenso wie die Arbeitsgeräte muss auch der Maibaum selbst vor der Aufstellung auf Schäden hin kontrolliert werden.

Für die Durchführung der Arbeiten ist es außerdem erforderlich, dass eine verantwortliche Person benannt und deren Weisungsbefugnis gegenüber den Helferinnen und Helfern deutlich gemacht wird. Wichtig ist, dass die verantwortliche Person und auch die Helferinnen und Helfer über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die anfallenden Tätigkeiten (z.B. Arbeiten mit Motorsäge oder Kran) sicher ausführen zu können.

Bei den ganzen Überlegungen darf jedoch der Schutz Dritter nicht vernachlässigt werden. Gefahrenbereiche müssen gekennzeichnet und es muss sichergestellt werden, dass unbeteiligte Personen nicht verletzt werden.

## **Der Maibaum wird gestellt**

In vielen Orten wird der Maibaum auf traditionelle Weise unter Zuhilfenahme von sog. „Schwalben“

gestellt. Hierbei ist es wichtig, dass die verwendeten „Schwalben“ ausreichend stabil sind und dem Gewicht des Baumes standhalten können. Auch empfiehlt es sich, den Baum zusätzlich oberhalb des Baumschwerpunktes mit einer geeigneten Fahrzeugseilwinde o.ä. zu sichern.

Die Aufstellung mit Maschinen wie Traktoren mit Winden oder Anbaukränen birgt sicherlich das geringere Unfallrisiko. Jedoch muss insbesondere auch hier auf eine gute Abstimmung des Maschinenbedieners oder der Maschinenbedienerin und den Helfenden untereinander geachtet werden. Ebenso sind die Besonderheiten und Eigenarten der jeweiligen Maschine zu berücksichtigen und gekonnt einzusetzen.

Für die Standsicherheit ist natürlich dann die ausreichende Befestigung am Baumfuß entscheidend. Hier gibt es verschiedene Varianten, beispielsweise durch Verkeilen in extra dafür betonierten Schächten oder Aufnahmen aus Metall. Diese Befestigungen müssen alle entsprechend dimensioniert, dauerhaft und stabil sein.

Die Standfestigkeit und die Sicherheit der Befestigung muss auch nach der „Maifeier“ über das Jahr hinweg in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden.

# Information

## **Oje, es ist doch etwas passiert**

In diesem Fall ist die Unfallkasse gerne für Sie da. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umfassen je nach Schwere der Verletzung, die akute Heilbehandlung, die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation und bei Bedarf auch die finanzielle Absicherung.

Damit wir frühzeitig von dem Unfall erfahren ist es wichtig, dass Sie umgehend die Gemeinde, die sie beauftragt hat, über den Unfall informieren. Diese übermittelt uns dann die erforderliche Unfallanzeige. Bei einer notwendigen ärztlichen Behandlung sollte auch hier immer darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Unfall während einer Tätigkeit für die Kommune gehandelt hat.

## **Haben Sie Fragen?**

**Die Mitarbeitenden im Fachbereich  
Kommunale Einrichtungen der Unfallkasse  
Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter.**

**Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 10**

**E-Mail: [kommunale-einrichtungen@ukrlp.de](mailto:kommunale-einrichtungen@ukrlp.de)**